

Hauptsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Osnabrück

Von der Kirchenkreissynode beschlossen am 7. Juni 2024

In Kraft getreten am 1. Juli 2024

Präambel

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Osnabrück weiß sich dem Wort des Apostel Paulus verpflichtet: „Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir, die vielen, ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied.“ (Römer 12, 4-5)

Im Vertrauen auf diese biblische Überlieferung zur Einheit in der Vielfalt berücksichtigt die Hauptsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück hierbei die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreis und im Kirchenkreisverband konkretisiert.

Leitung des Kirchenkreises

§ 1

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

- (1) ¹Der Kirchenkreissynode gehören 57 gewählte und 13 berufene Mitglieder an. ²Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 KKO.
- (2) ¹Anstelle einer persönlichen Vertretung der einzelnen Mitglieder wird in den Wahlbezirken für die Wahl zur Kirchenkreissynode eine regionale Vertretungsliste gewählt. ²Die Zahl der Stellvertretungen kann größer oder kleiner sein als die Zahl der gewählten Mitglieder. ³Wenn eine Vertretung nötig wird, müssen die Stellvertretungen nach der Reihenfolge auf der Vertretungsliste abgefragt werden.
- (3) Zusätzlich zu den in § 13 Absatz 2 KKO festgelegten Vorgaben für die Berufungen, soll eine Berufung aus dem Bereich der Sonderseelsorge erfolgen.

§ 2

Wahlbezirke für die Wahl zur Kirchenkreissynode

- (1) Für die Wahl zur Kirchenkreissynode werden 13 Wahlbezirke gebildet.
- (2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden den Wahlbezirken wie folgt zugeordnet:

Region	Wahl- bezirk	Kirchengemeinden	Fusionen und Gemeindeverbände zum 01.01.2024
NORD	1	Andreas-Kirchengemeinde Wallenhorst	
	2	Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück	
	3	Matthäus-Kirchengemeinde Osnabrück Thomas-Kirchengemeinde Osnabrück	Gesamtkirchengemeinde An der Nette
NORD-WEST	4	St. Michaelis-Kirchengemeinde Osnabrück	
	5	St. Marien-Kirchengemeinde Osnabrück	
	6	Nordwest-Kirchengemeinde Osnabrück	
SÜD-WEST	7	Bonnus-Kirchengemeinde Osnabrück Martins-Kirchengemeinde Osnabrück	Emmaus-Kirchenge- meinde
	8	St. Katharinen-Kirchengemeinde Osnabrück	
	9	Christus-Kirchengemeinde Hasbergen	
OST	10	Paulus-Kirchengemeinde Osnabrück Timotheus-Kirchengemeinde Osnabrück	Kirchengemeindever- band Schinkel-Widukindland
	11	Jakobus-Kirchengemeinde Osnabrück Petrus-Kirchengemeinde Gretesch-Lüstringen	Gesamtkirchengemeinde Apostel

Region	Wahlbezirk	Kirchengemeinden	Fusionen und Gemeindeverbände zum 01.01.2024
	12	Johannes-Kirchengemeinde Vehrte	
		Christus-Kirchengemeinde Belm	
SÜD	13	Südstadt-Kirchengemeinde	

§ 3

Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode

Folgende Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand anstelle der Kirchenkreissynode auch dann wahrnehmen, wenn kein dringender Fall im Sinne von § 27 Absatz 3 KKO vorliegt:

1. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 KKO),
2. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 8 KKO).

§ 4

Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten

¹Der Kirchenkreisvorstand hat die Leitung des Kirchenamtes Osnabrück-Stadt und -Land mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragt. ²Für die Beauftragung gelten folgende Richtlinien: ³Die Beauftragung bezieht sich auf die in § 66 Absatz 3 Nr. 1-9 KGO (oder in der jeweils geltenden Fassung) und in Verbindung mit einem Kirchenkreisvorstandsbeschluss auf die in § 66 Absatz 4 Nr. 1-7 KGO (oder in der jeweils geltenden Fassung) benannten Sachverhalte. ⁴Die beauftragte Person berichtet vierteljährlich über die vorgenommenen Genehmigungen.

§ 5

Superintendentur-Pfarrstelle

¹Die Superintendentur-Pfarrstelle des Kirchenkreises ist dem Kirchenkreis zugeordnet. ²Der Superintendentin oder dem Superintendenten ist eine Predigtstätte in der St. Katharinen-Gemeinde zugewiesen.

§ 6

Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz

Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind

1. alle Mitglieder des Pfarrkonventes,
2. alle im Kirchenkreis tätigen Diakoninnen und Diakone,
3. die Kantorinnen und Kantoren an der St. Marien-Kirche und der St. Katharinen-Kirche in Osnabrück,
4. alle im Kirchenkreis tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
5. die Pädagogische Geschäftsführung der Kita-Trägerschaft des Kirchenkreises,
6. die oder der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises,
7. die Fundraiserin oder der Fundraiser des Kirchenkreises,
8. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Diakonie Osnabrück Stadt und Land,
9. alle im Kirchenkreis tätigen Prädikantinnen und Prädikanten,
10. die Leiterin oder der Leiter der Ev. Familienbildungsstätte Osnabrück,
11. die Leiterin oder der Leiter der Ev. Fachschule Osnabrück.

§ 7

Zuständiges Kirchenamt

Zuständiges Kirchenamt für den Kirchenkreis und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis ist das Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land.

Grundlegende Bestimmungen

§ 8

Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis

(1) 1Der Kirchenkreis berichtet den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises in der jeweils geeigneten Form regelmäßig über das kirchliche Leben im Kirchenkreis und den Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen. 2Er berücksichtigt dabei auch die Arbeit in anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis. 3Diese Aufgabe übernimmt z. B. der oder die Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises.

(2) Die Beratungen der Kirchenkreissynode und die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes sind dabei fester Bestandteil der Berichterstattung in der jeweils geeigneten Form.

(3) ¹Vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes, die die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in besonderer Weise betreffen, gibt ihnen der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Er lädt auch andere Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, selbständige diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder eine Einrichtung unterhalten, und andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen sowie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im Gebiet des Kirchenkreises zu Stellungnahmen ein. ³Wichtige Entscheidungen sind insbesondere Entscheidungen über Einrichtungen des Kirchenkreises, über den Stellenrahmenplan, über die Gebäudebedarfsplanung und über die Konzepte für die Handlungsfelder, die nach dem Recht der Landeskirche in der Finanzplanung als Grundstandards berücksichtigt werden sollen.

